Merkblatt

Anforderungen an die Sachkunde (theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten)
für die Durchführung von Eingriffen/Behandlungen im Rahmen von Tierversuchen an Wirbeltieren und Kopffüßern

1	2	3	4	5
Sachkunde / **Berufsgruppe**	**Tötung**[A]	**Nichtoperative Eingriffe sowie Behandlungen**[B] (z.B. Injektionen, Blutentnahmen, Verhaltenstests)	**Operative Eingriffe**[C] (mehr als punktförmige Durchtrennung der Haut)	**Narkose**[D] (nach § 17 TierSchVersV)
	(tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten nach **Anlage 1 Abschnitt 2 i. V. m. Abschnitt 3 TierSchVersV** (§ 16 TierSchVersV)	(tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten nach **Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV** (§ 16 TierSchVersV)	(tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten nach **Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVerV** (§ 16 TierSchVersV)	(tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten nach **§ 7 Abs. 1 S. 4 TierSchG** und Voraussetzungen gemäß **§ 16 Abs. 1 TierSchVersV**
Bei vorliegender Sachkunde und vorbehaltlich der behördlichen Zustimmung dürfen folgende Eingriffe oder Behandlungen (ggf. im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung) durchgeführt werden:				
Hochschulabschluss				
Tierarzt, Arzt, Zahnarzt	+	+	+	+
Naturwissenschaft	+	+	+	+
Nicht-Naturwissenschaft	+	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich

1	2	3	4	5
Berufsabschluss				
Biologielaborant	+	wenn im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung erlernt ansonsten Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	wenn im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung erlernt ansonsten Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich
Tierpfleger mit Fachrichtung Forschung und Klinik	+	wenn im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung erlernt ansonsten Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	wenn im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung erlernt ansonsten Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich
Technischer Assistent (MTA, VMTA, BTA…)	+	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich
Andere Berufsabschlüsse	+	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich
Andere Gruppen				
Student	+	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich

Anmerkungen

Für das Vorhandensein einer Sachkunde werden theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten gefordert. Bei der Verwendung des Begriffs „Sachkunde“ sind beide Punkte gemeint. Ansonsten wird ausdrücklich zwischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten unterschieden.

A (tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tötung von Tieren gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV müssen nachweislich vorliegen

Tierarzt: es kann i.d.R. von einer entsprechenden Sachkunde bezogen auf die im Studium gelehrten Tötungsmethoden (z.B. Überdosierung Betäubungsmittel) der üblichen Haus- und Nutztierarten* ausgegangen werden; Kenntnisse nach Anlage 1 Abschnitt 2 TierSchVersV zur Tötung im Rahmen von Tierversuchen können nachweislich (die Vorlage einer Approbationsurkunde ist hierfür nicht ausreichend) während des Studiums vermittelt worden sein oder im Theorieteil eines versuchstierkundlichen Kurses; die Sachkunde zur Tötung von anderen Tierarten (z.B. Labornager) ist gesondert nachzuweisen (i.d.R. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Arzt, Zahnarzt, Naturwissenschaftler, Nicht-Naturwissenschaftl. Hochschulabsolvent, Technischer Assistent, Student: die entsprechende Sachkunde für die Tötung von Tieren ist nachzuweisen (i.d.R. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Biologielaborant, Tierpfleger mit Fachrichtung Forschung und Klinik: die entsprechende Sachkunde für die Tötung von Labornagern wird i.d.R im Rahmen der Berufsausbildung erworben; die Sachkunde für andere Tierarten ist gesondert nachzuweisen (i.d.R. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs für diese Tierart)

B (tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung von nicht-operativen Eingriffen und Behandlungen in Tierversuchen gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV müssen nachweislich vorliegen

Tierarzt: es kann i.d.R. von einer entsprechenden Sachkunde bezogen auf die im Studium gelehrten Eingriffe und Behandlungen (Methoden zur Applikation und Probenahme) und Tierarten (übliche Haus- und Nutztierarten*) ausgegangen werden; Kenntnisse über die geltenden Rechtsvorschriften zur Durchführung von Tierversuchen können nachweislich während des Studiums vermittelt worden sein oder im Theorieteil eines versuchstierkundlichen Kurses; die Sachkunde für andere Tierarten (z.B. Labornager) ist gesondert nachzuweisen (i.d.R. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs oder z.B. Nachweis einer spezifischen klinischen Tätigkeit)

Arzt, Zahnarzt: die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (i.d.R. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs); spezielle Fertigkeiten, deren Durchführung am Tiermodell mit der Durchführung am Menschen vergleichbar ist, können über die entsprechende ärztliche Tätigkeit nachgewiesen werden

Naturwissenschaftler: die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (i.d.R. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Biologielaborant, Tierpfleger mit Fachrichtung Forschung und Klinik: die entsprechende Sachkunde bezogen auf (nichtoperative) Routineeingriffe und -behandlungen an Labornagern (Methoden zur Applikation und Probenahme) wird i.d.R. im Rahmen der Berufsausbildung erworben; die Sachkunde für Tierarten, die nicht Inhalt der Ausbildung waren, und/oder andere nichtoperative Eingriffe/Behandlungen ist gesondert nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Ausbildung im Rahmen eines Tierversuchs zum Zweck der Ausbildung nach § 7a Abs. 1 Nr. 7 TierSchG oder Nachweis einer spezifischen klinischen Tätigkeit); für diese im Anschluss an die Ausbildung erlernten Eingriffe und Behandlungen, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich

Nicht-Naturwissenschaftl. Hochschulabsolvent, Technischer Assistent, Student: die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs); eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV ist in jedem Fall erforderlich

cave: für spezielle nichtoperative Eingriffe (z.B. retrobulbäre Injektion, hydrodynamische Injektion) mit einem erhöhten Schweregrad werden über die allgemeine Sachkunde (z.B. durch Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs) hinausgehende Sachkunde gefordert; die hierfür erforderliche Sachkunde sollte i.d.R. im Rahmen eines Tierversuchs zum Zweck der Ausbildung nach § 7a Abs. 1 Nr. 7 TierSchG erworben werden und ist entsprechend nachzuweisen

C (tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung von operativen Eingriffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV müssen nachweislich vorliegen

Tierarzt: es kann i.d.R. von einer grundlegenden Sachkunde zu üblichen operativen Techniken und Eingriffen an den gelehrten Tierarten (übliche Haus- und Nutztierarten*) ausgegangen werden; Kenntnisse über die geltenden Rechtsvorschriften zur Durchführung von Tierversuchen können nachweislich während des Studiums vermittelt worden sein oder im Theorieteil eines versuchstierkundlichen Kurses; die Sachkunde für andere Tierarten (z.B. Labornager) ist gesondert nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Arzt, Zahnarzt: die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (i.d.R. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs); spezielle Fertigkeiten, deren Durchführung am Tiermodell mit der Durchführung am Menschen vergleichbar ist (z.B. operative Techniken) können über die entsprechende ärztliche Tätigkeit nachgewiesen werden

Naturwissenschaftler: die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs);

Biologielaborant, Tierpfleger mit Fachrichtung Forschung und Klinik: die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (z.B. Nachweis über die im Rahmen der Berufsausbildung erworbene Sachkunde; Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs); eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV ist in jedem Fall erforderlich

Nicht-naturwissenschaftl. Hochschulabsolvent, Technischer Assistent, Anderer Berufsabschluss, Student: die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs); eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV ist in jedem Fall erforderlich

cave: für spezielle operative Eingriffe mit einem erhöhten Schweregrad (z.B. Induktion eines Myokardinfarkts über LAD-Ligatur) werden über die allgemeine Sachkunde hinausgehende spezifische Fähigkeiten gefordert; die hierfür erforderliche Sachkunde sollte i.d.R. im Rahmen eines Tierversuchs zum Zweck der Ausbildung nach § 7a Abs. 1 Nr. 7 TierSchG erworben werden und ist entsprechend nachzuweisen; wurden die praktischen Fähigkeiten bereits für operative Eingriffe mit erhöhtem Schweregrad nachgewiesen, können diese Fähigkeiten auf vergleichbare operative Eingriffe im selben Operationsgebiet extrapoliert werden

D (tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 7 Abs. 1 S. 4 TierSchG und Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 TierSchVersV in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 3 müssen für die Durchführung von Narkosen (nach § 17 TierSchVersV) nachweislich vorliegen

Tierarzt: es kann i.d.R. von einer grundlegenden Sachkunde bezogen auf die Durchführung von Narkosen an den im Studium gelehrten Tierarten (übliche Haus- und Nutztierarten*) ausgegangen werden; Kenntnisse über die geltenden Rechtsvorschriften zur Durchführung von Tierversuchen können nachweislich während des Studiums vermittelt worden sein oder im Theorieteil eines versuchstierkundlichen Kurses; die Sachkunde für andere Tierarten (z.B. Labornager) ist gesondert nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Arzt, Zahnarzt, Naturwissenschaftler: die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Biologielaborant, Tierpfleger mit Fachrichtung Forschung und Klinik: die entsprechende Sachkunde bezogen auf übliche Narkosen an Labornagern wird i.d.R. im Rahmen der Berufsausbildung erworben, die Sachkunde für andere Tierarten und/oder andere Narkoseformen ist gesondert nachzuweisen; wenn die Sachkunde nicht im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung erworben wurde, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich

Nicht-Naturwissenschaftl. Hochschulabsolvent, Technischer Assistent, anderer Berufsabschluss, Studierende: die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs); eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV ist in jedem Fall erforderlich

II Einzureichende Nachweise

Hochschulzeugnisse, Ausbildungszeugnisse, Kurszertifikate, Bescheinigungen über die Teilnahme an fakultativen Lehrveranstaltungen, Bescheinigung über die Ausbildung im Rahmen eines Tierversuchs zum Zweck der Ausbildung nach § 7a Abs. 1 Nr. 7 TierSchG, Tätigkeitsnachweise mit Aufführung der Tierarten und Methoden o.ä.;
sollte der Sachkundenachweis bereits zu einem vorherigen Tierversuchsvorhaben erbracht worden sein, genügt der Verweis und die Angabe des entsprechenden behördlich bekannten Aktenzeichens aus Niedersachsen, zu dem die entsprechenden Nachweise eingereicht wurden; sollte die Sachkunde in anderen Bundesländern erworben worden sein, sind aussagekräftige Aktenauszüge einzureichen, aus denen Art und Umfang der Beteiligung im Tierversuch und die Entscheidung der Behörde hervorgehen

* u.a. Katze, Hund, Schwein, Schaf, Ziege, Rind, Pferd